

07/11

9. Februar 2011

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Neufassung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW - LBezOHTW -) vom 8. Juli 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 19/09) vom 8. November 2010 27

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW - LBezOHTW -) vom 9. Februar 2011 29

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Neufassung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW –) vom 8. Juli 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 19/09) vom 08.11.2010

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der HTW-Satzung in der Fassung vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/2009), hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 08.11.2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Leistungsbezügeordnung vom 6. Juni 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 32/05), zuletzt geändert am 20. April 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 19/09) erlassen: *)

Kapitel I

- Nr. 1 § 4 Abs. 3 Satz 3 LBezOHTW wird gestrichen.
§ 4 Abs. 3 Satz 4 LBezOHTW wird Satz 3 (neu).
§ 4 Abs. 3 Satz 3 (neu) hat folgenden Wort laut:
"Ein Leistungsbezug wird zu 50 % entfristet, wenn im neuen Zeitraum ein Leistungsbezug gewährt wird."
Nr. 2 Nach § 4 LBezOHTW wird folgender § 4a LBezOHTW eingefügt:

„§ 4a

Besondere Leistungsbezüge bei Überleitung von der C- in die W-Besoldung

(1) Für den Fall der Überleitung von der C- in die W-Besoldung können besondere Leistungsbezüge gemäß § 3 beantragt werden. Grundlage der Beurteilung sind die Leistungen der vorangegangenen drei Jahre. Der Antrag auf Festsetzung der besonderen Leistungsbezüge sowie die Festsetzung können bereits vor der Beantragung der Überleitung von der C- in die W-Besoldung erfolgen.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 können die Leistungsbezüge bis zu einer Höhe von 1.200 € bei herausragenden Leistungen, bis zu einer Höhe von 1.000 € bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen und bis zu einer Höhe von 800 € bei guten Leistungen vergeben werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Leistungsbezüge werden Umfang und Dauer der wissenschaftlichen Erfahrungen vor Überleitung berücksichtigt.

(3) Die Leistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 3 werden befristet für drei Jahre vergeben. Die Entfristung erfolgt abweichend von § 4 Abs. 3 in Höhe von 75 %, wenn im anschließenden Zeitraum erneut ein Leistungsbezug gewährt wird."

*) bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 31.01.2011

Kapitel II

Nr. 1 Bekanntmachung der Neufassung

Der Akademische Senat ermächtigt die Hochschulleitung zu einer Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW - LBezOHTW -).

Nr. 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Bekanntmachung der Neufassung der

Ordnung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW –)

Aufgrund des Kapitels II Nr. 1 der Ersten Ordnung zur Änderung der Neufassung der Ordnung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung FHTW - LBezOFHTW vom 6. Juni 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 32/05) in der Fassung vom 8. Juli 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 19/09) wird nachstehend der Wortlaut der LBezOHTW unter Berücksichtigung der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW - LBezOHTW) (AMBI. HTW Nr. 07/11) in der vom 10. Februar 2011 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 9. Februar 2011

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
für die Hochschulleitung

Dr. Stephan Becker
Kanzler

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW –)

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der HTW-Satzung in der Fassung vom 10. August 2009 (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/2009), hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 08.11.2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Leistungsbezügeordnung vom 6. Juni 2005 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 32/05), zuletzt geändert am 20. April 2009 (AMBl. HTW Berlin Nr. 19/09) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung legt Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen des in § 6 beschriebenen Bewertungssystems fest.

(2) Diese Ordnung gilt für Professoren und Professorinnen, deren Ämter den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) W zugeordnet sind. Mit Professoren und Professorinnen im Angestelltenverhältnis ist die Geltung dieser Ordnung in ihrer jeweiligen Fassung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Diese Ordnung findet keine Anwendung für die in § 77 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) genannten Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung C.

§ 2 Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung

(1) Zur Bewertung besonderer Leistungen wird eine Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung eingerichtet, die aus fünf in der Regel hochschulinternen Professorinnen oder Professoren besteht. Für die Mitglieder der Gutachterkommission wird je ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin bestellt. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Akademischen Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(2) Die Anträge auf Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gem. Abs. 1 werden der Kommission zur Prüfung vorgelegt. Sie gibt der Hochschulleitung Empfehlungen zur abschließenden Entscheidung.

(3) Die Kommission gibt sich eine vom Akademischen Senat zu bestätigende Geschäftsordnung.

§ 3 **Kriterien**

(1) Die besonderen Leistungsbezüge können aufgrund herausragender, erheblich überdurchschnittlicher oder guter, in der Regel über drei Jahre hinweg im Interesse der Hochschule erbrachter Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung vergeben werden. Es werden alle in Satz 1 genannten Gebiete in die Entscheidung einbezogen, dabei können besondere Leistungsbezüge auch für herausragende Leistungen auf einem Gebiet vergeben werden.

(2) Kriterien für Leistungen in der Forschung sind insbesondere

1. Preise und Auszeichnungen, auch von Studierenden eines Professors oder einer Professorin,
2. eingeworbene Drittmittel,
3. Publikationen und Herausgebertätigkeit, inhaltliche Ausrichtung von Tagungen und Workshops
4. Patente und Transferleistungen,
5. Ergebnisse der Forschungsevaluation in Bereichen, die nicht unter Ziff. 1-4 genannt sind, sowie
6. Funktionen in Forschungsschwerpunkten einschließlich Gutachter/-innentätigkeit

(3) Kriterien für Leistungen in der Lehre sind insbesondere

1. Ergebnisse von Lehrevaluation, einschließlich studentischer Evaluation,
2. der Umfang der Aufgaben in Lehre, Prüfung und Betreuung,
3. besondere Beiträge bei der Einführung neuer Studiengänge und Abschlüsse,
4. Durchführung auswärtiger Lehre und auswärtiger Lehrevaluation,
5. Erstellung von Lehrmaterial,
6. Betreuung von Praxis- und Projektphase,
7. besondere Beiträge bei der Internationalisierung Lehre sowie
8. besondere Beiträge bei E-Learning,
9. Engagement in Programmen zur Gewinnung und Förderung von Frauen in Fachrichtungen mit geringen Frauenanteil,
10. besondere Leistungen zum Aufbau, zur Stabilisierung und (Weiter-) Entwicklung von Studiengängen.

(4) Kriterien für Leistungen in der Kunst sind insbesondere

1. Wettbewerbs- und Ausstellungserfolge der Studierenden eines Professors oder einer Professorin,
2. Erfolge in der eigenen künstlerischen Praxis, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule stehen, sowie
3. besondere gestalterische Tätigkeiten für die Hochschule.

(5) Kriterien für Leistungen in der Weiterbildung sind insbesondere

1. die Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
2. Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die regulären Verpflichtungen hinausgehen sowie
3. Einnahmen der Hochschule bei Weiterbildungen.

(6) Kriterien für Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere

1. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
2. herausgehobene Funktionen in Nachwuchsförderschwerpunkten und Nachwuchsförderinstitutionen,
3. Anzahl der betreuten und an Hochschulen abgeschlossenen Promotionen von Hochschulabsolventen/Hochschulabsolventinnen sowie
4. Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/Nachwuchswissenschaftlerinnen

§ 4

Höhe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können als monatlicher Betrag und daneben als Einmalzahlung im Falle von besonderen einmaligen oder zeitlich begrenzten Leistungen sowohl in der Lehre als auch in der Forschung vergeben werden; die kumulative Vergabe monatlicher Beträge ist zulässig. Für Leistungen, für die bereits andere Vergünstigungen (Ermäßigung der Lehrverpflichtung), Zulagen, Bezahlung etc. gewährt werden, können zusätzliche Leistungsbezüge nur in Ausnahmefällen nach Beschluss des Kuratoriums gem. § 15 Abs. 1 FHTW-Satzung gewährt werden.

(2) Bei herausragenden Leistungen wird ein Leistungsbezug in Höhe von 500,- €, bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen in Höhe von 300,- € und bei guten Leistungen in Höhe von 200,- € vergeben. Die gewährten Leistungsbezüge sind den monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen und nehmen, soweit sie unbefristet vergeben wurden, an Besoldungserhöhungen der W-Besoldung gem. Bundesbesoldungsgesetz teil.

(3) Die Leistungsbezüge werden zunächst befristet für drei Jahre vergeben. Eine Entfristung der zunächst befristet gewährten Leistungsbezüge ist möglich. Ein Leistungsbezug wird zu 50 % entfristet, wenn im neuen Zeitraum ein Leistungsbezug gewährt wird.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Leistungsbezüge anteilig gewährt.

(5) Die Höhe der als Einmalzahlung zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge beträgt bei herausragenden Leistungen von 1.000 Euro bis zu 6.000 Euro, bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen von 500 Euro bis zu 3.000 Euro. Eine Einmalzahlung ist nicht ruhegehaltfähig.

§ 4a

Besondere Leistungsbezüge bei Überleitung von der C- in die W-Besoldung

(1) Für den Fall der Überleitung von der C- in die W-Besoldung können besondere Leistungsbezüge gemäß § 3 beantragt werden. Grundlage der Beurteilung sind die Leistungen der vorangegangenen drei Jahre. Der Antrag auf Festsetzung der besonderen Leistungsbezüge sowie die Festsetzung können bereits vor der Beantragung der Überleitung von der C- in die W-Besoldung erfolgen.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 können die Leistungsbezüge bis zu einer Höhe von 1.200 € bei herausragenden Leistungen, bis zu einer Höhe von 1.000 € bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen und bis zu einer Höhe von 800 € bei guten Leistungen vergeben werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Leistungsbezüge werden Umfang und Dauer der wissenschaftlichen Erfahrungen vor Überleitung berücksichtigt.

(3) Die Leistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 3 werden befristet für drei Jahre vergeben. Die Entfristung erfolgt abweichend von § 4 Abs. 3 in Höhe von 75 %, wenn im anschließenden Zeitraum erneut ein Leistungsbezug gewährt wird.

§ 5 Vergaberahmen

(1) Von dem sich nach Maßgabe von § 34 BBesG für die Hochschule ergebenden Gesamtbetrag der variablen Leistungsbezüge entfallen nach Abzug des Betrages, der für die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen aufgewendet werden muss,

auf

- a) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen 30 vom Hundert,
- b) Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung 70 vom Hundert,

(2) Der sich nach Abs. 1 Buchstabe b) ergebende Anteil der variablen Leistungsbezüge wird auf die dort genannten Bereiche nach näherer Bestimmung der Richtlinien der Hochschulleitung verteilt.

(3) Werden die in den Abs. 1 genannten Anteile für die einzelnen Arten der variablen Leistungsbezüge nicht in Anspruch genommen, so können die verbleibenden Beträge nach Maßgabe des Vergaberahmens bei nachgewiesenem Bedarf auf die übrigen variablen Leistungsbezüge übertragen werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit).

(4) Der nach dem Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 BBesG zu ermittelnde Vergaberahmen ist von der Hochschulleitung festzulegen, soweit nicht das Kuratorium besondere Zuständigkeiten an sich zieht.

§ 6 Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen und zur Gewährung von Leistungsbezügen

(1) Über die Gewährung von Leistungsbezügen entscheidet die Hochschulleitung als Dienstbehörde und Personalstelle. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen und zu Grundsätzen zur Leistungsbewertung sind Gegenstände von Richtlinien der Hochschulleitung.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 werden jeweils mit Wirkung vom 01.04. bzw. vom 01.10. eines Jahres bis zu dem in den Richtlinien der Hochschulleitung festgesetzten Termin getroffen. Antragsberechtigt ist der in § 1 Abs. 2 genannte Personenkreis sowie für Einmalzahlungen auch die Dekane oder Dekaninnen. Anträge sind über das jeweils zuständige Dekanat mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin an die Hochschulleitung zu leiten.

(3) Nach Abschluss eines jeden Wirtschaftsjahres berichtet die Hochschulleitung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften dem Kuratorium und dem Akademischen Senat über die nach dieser Ordnung gewährten Leistungsbezüge. Ist der Vergaberahmen in einer Leistungsgruppe in einem Jahr kleiner als die festgesetzten besonderen Leistungsbezüge, erfolgt eine Reihung der Anträge nach von der Gutachterkommission definierten Kriterien und eine Verschie-

bung derjenigen Anträge mit unterster Einstufung auf den nächsten Vergabetermin zum nächsten Wirksamkeitszeitpunkt.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.